

Protokoll 42. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 20. März 2019, 17.00 Uhr bis 19.50 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Martin Bürki (FDP)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Heidi Egger (SP)

Anwesend: 123 Mitglieder

Abwesend: Mark Richli (SP), Sven Sobernheim (GLP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|--------------------------|---|-----|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 2. | 2019/78 | * Weisung vom 06.03.2019: Tiefbauamt, Baulinienvorlage Uetlibergtangente-Binz, Fest- setzung | VTE |
| 3. | 2019/75 | * Postulat von Markus Merki (GLP) und Isabel Garcia (GLP) vom 27.02.2019: E Implementierung einer flexiblen Tiefgaragenbewirtschaftung beim Sportzentrum Oerlikon | VSS |
| 4. | 2019/81 | * Postulat von Nicole Giger (SP), Andri Silberschmidt (FDP) und E 16 Mitunterzeichnenden vom 06.03.2019: Einführung von mediterranen Wochen in Zürich als Pilotversuch | VSI |
| 5. | 2018/412 | * Postulat von Alan David Sangines (SP) und Simone Brander E/A (SP) vom 31.10.2018: Anpassung bestimmter Strassenverkehrssignalisationen auf das Jubiläumsjahr 2019 des Zurich Pride Festivals | VSI |
| 6. | 2019/82 | * Postulat von Roger Bartholdi (SVP), Pascal Lamprecht (SP) E und 18 Mitunterzeichnenden vom 06.03.2019: Umbau des Hallenbads Altstetten, Planung von möglichst kurzen Schliessungszeiten, Unterstützung der Betriebsgenos- senschaft im Bauverfahren und bei Übergangslösungen für das Personal sowie Angebot von Alternativen für den Schul- schwimmsport | VSS |
| 7. | 2018/447 | Weisung vom 21.11.2018: Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife 2020, Neuerlass E-Mobilitätstarife; Totalrevision ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNC, ZH-NNC-U und Teilrevision ZH-NNC-A; Aufhebung ZH-NNB2 | VIB |

- | | | | | |
|-----|--------------------------|-----|---|-----|
| 8. | 2019/3 | A/P | Dringliche Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 09.01.2019: Ausarbeitung einer Energieversorgungsverordnung | VIB |
| 9. | 2018/514 | | Dringliche Interpellation der SP-Fraktion vom 19.12.2018: Projekt Rosengartentunnel/Rosengartentram, Beurteilung der Vorlage betreffend Abklassierung der oberirdischen Strecke, einer Vorgabe für die Höchstmenge an Fahrzeugen, die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten und die Auswirkungen auf die benachbarten Strassenabschnitte sowie erwartete Veränderungen für die Tram- und Buspassagiere | VTE |
| 10. | 2018/515 | | Dringliche Interpellation der Grüne-Fraktion vom 19.12.2018: Projekt Rosengartentunnel/Rosengartentram, Angaben über die Auswirkungen auf die angrenzenden Häuser, die Bäume, die Erholungsräume, die Organisation des Trambetriebs rund um den Albisriederplatz und über den Umgang mit den planungsbedingten Mehrwerten sowie Beurteilung des Vertrags zwischen Regierungsrat und Stadtrat bezüglich der nachträglichen Projekterweiterungen | VTE |
| 11. | 2018/516 | | Dringliche Interpellation der AL-Fraktion vom 19.12.2018: Projekt Rosengartentunnel/Rosengartentram, Offenlegung des Vertrags zwischen Regierungsrat und Stadtrat sowie Beurteilung der vorgenommenen Änderungen durch die kantonsrätlichen Kommissionen sowie Folgen für die Mieterinnen und Mieter, deren Lebensqualität im Perimeter Wipkingerplatz bis Bucheggplatz und für den Erhalt von günstigem Wohnraum | VTE |
| 15. | 2018/389 | E/A | Postulat von Monika Bättschmann (Grüne), Markus Kunz (Grüne) und 12 Mitunterzeichnenden vom 03.10.2018: Anpassung der öffentlichen Sitzbänke an die Anforderungen Hindernisfreiheit und Alterstauglichkeit | VTE |
| 19. | 2018/467 | E/T | Postulat von Stephan Iten (SVP) und Christoph Marty (SVP) vom 28.11.2018: Bereitstellung von Abstellplätzen für Leihvelos ohne Aufhebung bestehender Abstellplätze für Velos, Autos und Taxis oder Einschränkung des Raums für Fussgängerinnen und Fussgänger | VTE |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

1025. 2019/90**Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 13.03.2019:
Einführung einer Gestaltungsplanpflicht für das Areal der ehemaligen Lehmgrube
Giesshübel**

Walter Angst (AL) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 27. März 2019 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

1026. 2019/93**Postulat von Sven Sobernheim (GLP), Andri Silberschmidt (FDP) und 3 Mitunter-
zeichnenden vom 13.03.2019:
Ausgestaltung der Gebührenregeln für Free-floating Zweiradangebote hinsichtlich
eines vielfältigen und effektiv nachgefragten Angebots**

Andri Silberschmidt (FDP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 27. März 2019 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

An den nachfolgenden Fraktionserklärungen werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1027. 2019/102**Erklärung der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP
vom 20.03.2019:
Klimapolitik der Stadt Zürich**

Namens der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP ver-
liest Simone Brander (SP) folgende Fraktionserklärung:

Wirkungsvoller Klimaschutz auf städtischer Ebene

2008 hat die Stadt Zürich den damaligen Stand der Wissenschaft mit der Verpflichtung auf die 2000-Watt-Gesellschaft in ihrer Gemeindeordnung abgebildet. Verbunden war damit auch die Reduktion des CO₂-Ausstosses auf 1 Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr. Mittlerweile wissen wir allerdings, dass insbesondere das Klimaziel deutlich ambitiöser gesetzt werden muss.

SP, Grüne, GLP, AL und EVP sind zur Überzeugung gelangt, dass die globale Klimaveränderung auch weiterhin ein entschlossenes Handeln der Stadtzürcher Politik verlangt. Wir erachten dabei das Pariser Klimaabkommen als gute Grundlage, unsere Politik gemeinsam neu auszurichten. Während es uns nach wie vor als richtig erscheint, dass der Energieverbrauch auf 2000 Watt zu begrenzen ist, muss das Klimaziel neu definiert werden: netto Null CO₂-Emissionen bis 2030 ist unser neuer Richtwert.

Für diese Politik wollen wir es aber nicht bei symbolischen Handlungen belassen. Die neue Klimapolitik soll auch real in der Basis unseres städtischen Gemeinwesens, der Gemeindeordnung, abgebildet werden. Mit unserer Motion schlagen wir deshalb eine rasche Änderung der Gemeindeordnung vor.

Die Motionärinnen und Motionäre sind überzeugt, dass breite Bevölkerungskreise erkennen, dass dem real existierenden Klimanotstand nur mit konkreten Veränderungen in der Politik begegnet werden kann. Deshalb soll die Änderung der Gemeindeordnung zu einer breiten Diskussion führen und eine bestmöglich abgestützte Grundlage für das weitere Handeln bieten. Dabei gilt es festzuhalten, dass auch die übergeordneten kantonalen und nationalen Ebenen jetzt wirkungsvolle Massnahmen ergreifen müssen, um den Klimawandel in der Schweiz entschieden zu bekämpfen.

1028. 2019/103**Erklärung der Grüne-Fraktion vom 20.03.2019:
Weltwassertag als Sensibilisierung für die weltweite Wasserversorgung**

Namens der Grüne-Fraktion verliest Simon Kälin-Werth (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

Wasser für alle: Wasser ist ein Menschenrecht - kein Geschäft

Am Freitag, 22. März begehen wir den internationalen Weltwassertag, organisiert von den Vereinten Nationen. Der Weltwassertag steht dieses Jahr unter dem Titel „Water for all“, „Wasser für alle“. Umweltorganisationen weltweit und auch wir Grüne nehmen den Weltwassertag zum Anlass, um auf die globale Wasserkrise hinzuweisen, mögliche Lösungen aufzuzeigen und Solidarität mit den ärmeren Ländern und Menschen einzufordern. Für uns ist völlig klar, dass die globale Klimaerwärmung und die sich in vielen Regionen der Erde abzeichnende Verschärfung der Wasserkrise eng miteinander verknüpft sind. Massnahmen dagegen sind dringlich.

Infolge der menschengemachten Klimaerwärmung gibt es mehr Extremwittersituationen: Trockenperioden einerseits und Hochwasser als Folge von Starkniederschlägen andererseits werden häufiger und intensiver - zu viel oder zu wenig Wasser gehört zur neuen Normalität. Der Klimawandel verschärft den Wasserstress in den bereits heute am stärksten betroffenen Gebieten. Ärmere Länder und Menschen in Gebieten mit ohnehin prekärer Infrastruktur sind von den gravierenden Folgen am stärksten betroffen.

Der Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Anlagen ist sehr ungleich verteilt auf der Welt. Gemäss dem Weltwasserbericht der Vereinten Nationen hat etwa ein Drittel der Weltbevölkerung, rund 2.1 Milliarden Menschen, keinen Zugang zu einer sicheren Trinkwasserversorgung und rund 2.3 Milliarden Menschen fehlt es an jeglichen sanitären Anlagen. Weltweit werden über 80 Prozent aller Abwässer ungeklärt in die Umwelt entsorgt. Verschmutztes Trinkwasser ist eine der Hauptursachen für eine hohe Kindersterblichkeit: Weltweit sterben täglich etwa 3'000 Kinder unter fünf Jahren an Durchfall.

Den prekären Verhältnissen bei der Wasserversorgung in sehr vielen Ländern ist mit internationaler Kooperation und der Solidarität der reicheren Staaten mit ärmeren Staaten des Globalen Südens zu begegnen. Ziel von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit muss es sein, die Lebensgrundlagen der Menschen vor Ort zu erhalten und langfristig zu verbessern. Vor dem Hintergrund der genannten Zahlen und der sich weiter verschärfenden Folgen der Klimaerwärmung verlangen wir Grüne, dass die für Entwicklungsprojekte zur Verfügung stehenden finanziellen wie personellen Ressourcen langfristig erhöht werden. Ein wesentlicher Teil davon soll für Projekte im Bereich der Wasserversorgung und den Bau von sanitären Anlagen eingesetzt werden.

Der Zugang zu sauberem Trinkwasser und sanitärer Versorgung ist ein Menschenrecht. Dieses Recht muss gegen die Interessen einflussreicher und bestens vernetzter internationaler Konzerne wie etwa Nestle verteidigt werden, die versuchen, mittels Privatisierung und Konzessionen eine immer grössere Kontrolle über Wasser-Ressourcen zu erlangen. Die Privatisierung von Wasserversorgungen und das Abpumpen und Abfüllen von Grundwasser beschränken teilweise den Zugang der Menschen zu sauberem Trinkwasser in gravierendem Ausmass und verletzen damit das Menschenrecht auf Wasser. Das ist auch eine Frage der Konzernverantwortung.

Im Kanton Zürich wurde das Wassergesetz am 10. Februar deutlich abgelehnt. Wir sind davon überzeugt, dass eine öffentliche Wasserversorgung unter demokratischer Kontrolle nicht nur in der Schweiz, sondern auch international der beste Weg ist, den Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser für alle zu gewährleisten.

Der Weltwassertag vom Freitag steht unter dem Titel „Wasser für alle“. Genau dafür wollen wir uns überall auf der Welt einsetzen: Weil Wasser ein Menschenrecht ist und kein Geschäft!

1029. 2019/104**Erklärung der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 20.03.2019:
Zukunft der Mietwohnungen im Brunaupark**

Namens der SP-, Grüne- und AL-Fraktion verliest Walter Angst (AL) folgende Fraktionsklärung:

Stadtrat muss Verhandlungen mit CS über vorzeitige Entlassung von 170 Wohnungen aus der Mietzinskontrolle sistieren

2017 haben die CS-Pensionskasse als Eigentümerin und die Stadt Zürich einen Studienwettbewerb für die Neuüberbauung des Wohn-, Geschäfts- und Ladenzentrums Brunaupark durchgeführt. Ende März will die CS-Pensionskasse das Siegerprojekt von Adrian Streich der Öffentlichkeit vorstellen.

Mit Ausnahme der 166 Wohnungen der 1. Etappe am Teich will die CS-Pensionskasse die 1980 bis 1996 in Etappen bezogene Überbauung mit Ladenzentrum und 405 Wohnungen neu erstellen. Die Zahl der Wohnungen soll auf 750 erhöht und das Ladenzentrum aufgewertet werden. Wunsch der CS-Pensionskasse ist es, den städtebaulich tiefgreifenden Eingriff am Tor zum Sihltal über ein einfaches Baubewilligungsverfahren zu realisieren.

Gegen dieses Ansinnen wendet sich die von SP, Grünen und AL am 13. März 2019 eingereichte Motion 2019/90. Sie fordert eine Gestaltungsplanpflicht für das Areal der ehemaligen Lehmgrube Giesshübel. Nur so können die Auswirkungen des Projekts der CS-Pensionskasse mit der Stadtentwicklung koordiniert werden. Für diese Motion wird heute Dringlichkeit beantragt.

Diese politische Debatte scheint die Eigentümerin unterlaufen zu wollen. Sie drängt darauf, die 170 Wohnungen der 1993 und 1996 bezogenen Etappen 3 und 4 vorzeitig aus der Mietzinskontrolle zu entlassen. Offenbar besteht die Absicht, schon zu Beginn der 2020er Jahre mit dem Neubau zu beginnen.

Wie der Stadtrat die vorzeitige Entlassung aus der Mietzinskontrolle bewilligen könnte hat der Sprecher der Stadt Zürich am letzten Freitag am Rande einer Medienorientierung erläutert. Die Restlaufzeit der Mietzinskontrolle soll auf eine kleine Anzahl von Wohnungen im Neubau übertragen werden. Die Rede ist von einem guten Dutzend der insgesamt geplanten 750 Wohnungen. Diese sollen für einen befristeten Zeitraum dem Sozialdepartement zu limitierten Preisen zur Vermietung übergeben werden. Im Gegenzug will die CS-Pensionskasse das Recht erhalten, für die 170 Wohnungen der 1993 und 1996 erstellten Wohnungen der Etappen 3 und 4 sofort Kündigungen auszusprechen. Auch ist es ein ökologischer Unsinn, dass man Wohnbauten, welche gerade mal knapp über 20 Jahre alt, abreißen will.

Die Fraktionen von SP, Grünen und AL fordern den Gesamtstadtrat eindringlich auf, keinen Beschluss zu fällen. Drei Gründe sprechen dafür:

1. Angesichts der wohnpolitischen Zielsetzungen der Stadt Zürich wäre es ein Rückschritt, wenn im Rahmen einer Arealüberbauung mit grosszügiger Erhöhung der Ausnutzung die 405 bestehenden und in grosser Mehrheit bezahlbar bis günstigen vermieteten Wohnungen ersetzt würden durch 750 Wohnungen im mittleren und hohen Preissegment - und im Gegenzug dazu maximal zwei Prozent dieser Wohnungen befristet vergünstigt würden.
2. Die 170 Mieterinnen und Mieter der Etappen 3 und 4 haben ihren Vertrag im Wissen abgeschlossen, dass die Wohnungen bis September 2023 beziehungsweise September 2026 der Mietzinskontrolle unterstellt sind - und deshalb auch nicht wegen eines Neubauprojekts gekündigt werden können. Diese Vorgabe ist in einem vom Stadtrat Edwin Frech 1973 mit der SKA abgeschlossenen Vertrag festgehalten - als Gegenleistung für eine Aufzoning, die den Bau des CS-Verwaltungszentrums Uetlihof ermöglicht hat. Dieser Vertrag ist vom Stadtrat im Dezember 2002 ohne nennenswerte Gegenleistung zugunsten der CS angepasst worden. Ein zweites Mal darf das nicht geschehen.
3. Der Gemeinderat wird im zweiten Quartal 2019 entscheiden, ob für das Areal der ehemaligen Lehmgrube Giesshübel eine Gestaltungsplanpflicht erlassen wird. Die vorzeitige Aufhebung der Mietzinskontrolle würde die anstehende politische Diskussion über die Entwicklung des Areals unterlaufen. Sie würde zudem zeigen, dass die städtischen Planungsinstrumente nicht genügen, um das Wachstum der Stadt demokratisch zu steuern.

Geschäfte

1030. 2019/78

Weisung vom 06.03.2019:

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Uetlibergtangente-Binz, Festsetzung

Zuweisung an die SK SID/V gemäss Beschluss des Büros vom 18. März 2019

1031. 2019/75**Postulat von Markus Merki (GLP) und Isabel Garcia (GLP) vom 27.02.2019:
Implementierung einer flexiblen Tiefgaragenbewirtschaftung beim Sportzentrum
Oerlikon**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1032. 2019/81**Postulat von Nicole Giger (SP), Andri Silberschmidt (FDP) und 16 Mitunterzeichnenden vom 06.03.2019:
Einführung von Mediterranen Wochen in Zürich als Pilotversuch**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Christina Schiller (AL) stellt namens der AL-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1033. 2018/412**Postulat von Alan David Sangines (SP) und Simone Brander (SP) vom 31.10.2018:
Anpassung bestimmter Strassenverkehrssignalisationen auf das Jubiläumsjahr
2019 des Zurich Pride Festivals**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Alan David Sangines (SP) vom 13. März 2019 (vergleiche Beschluss-Nr. 990/2019)

Die Dringlicherklärung wird von 93 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1034. 2019/82**Postulat von Roger Bartholdi (SVP), Pascal Lamprecht (SP) und 18 Mitunterzeichnenden vom 06.03.2019:
Umbau des Hallenbads Altstetten, Planung von möglichst kurzen Schliessungszeiten, Unterstützung der Betriebsgenossenschaft im Bauverfahren und bei Übergangslösungen für das Personal sowie Angebot von Alternativen für den Schulschwimmsport**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Roger Bartholdi (SVP) vom

13. März 2019 (vergleiche Beschluss-Nr. 991/2019)

Die Dringlicherklärung wird von 115 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1035. 2018/447

Weisung vom 21.11.2018:

**Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife 2020, Neuerlass E-Mobilitätstarife;
Totalrevision ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNC, ZH-NNC-U und Teilrevision ZH-NNC-A;
Aufhebung ZH-NNB2**

Antrag des Stadtrats

1. Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird gemäss Beilage 1 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.
2. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird gemäss Beilage 2 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.
3. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird gemäss Beilage 3 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.
4. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.328) wird gemäss Beilage 4 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.
5. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich vom 15. November 2017 (AS 732.330) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung NNC-A

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz des ewz angeschlossenen Arealnetz, die Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNC-A ist anwendbar, wenn:

lit. a–c unverändert.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

Abs. 1 unverändert.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

Abs. 3 unverändert.

6. Die Änderungen am Tarif Netznutzung ZH-NNC-A gemäss Dispositiv-Ziffer 5 werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

7. Es wird der Tarif Netznutzung NNE-H gemäss Beilage 5 (Entwurf vom 2. November 2018) erlassen.
8. Es wird der Tarif Netznutzung NNE-S gemäss Beilage 6 (Entwurf vom 2. November 2018) erlassen.
9. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.324) wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Matthias Probst (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Tarife ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNC, ZH-NNC-U, die geänderten Artikel des Tarifs ZH-NNC-A, sowie die Tarife NNE-H und NNE-S sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Tarif Netznutzung NNA

vom xx.xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNA ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère;
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

³ Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif NNB um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

⁴ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif NNA zu Tarif NNB verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

| | | |
|--------------|----------------|-----------------|
| Hochtarif: | Montag–Samstag | 06.00–22.00 Uhr |
| Niedertarif: | Montag–Sonntag | 22.00–06.00 Uhr |
| | Sonntag | 06.00–22.00 Uhr |

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Minimalbetrag) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

³ Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

2.2.3 Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung

2.2.3.1 Voraussetzung

¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

- a. sie über einen Verbraucher oder eine Speicheranlage verfügen, der oder die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr sperren kann; und
- b. der Verbraucher oder die Speicheranlage sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

² Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung.

2.2.3.2 Vergünstigung für Einräumung Steuermöglichkeit und vorgenommene Energiesperre

¹ Das ewz gewährt für die Einräumung der Steuermöglichkeit sowie bei basierend darauf erfolgter Energiesperre jeweils eine Vergünstigung auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für den steuerbaren Verbraucher oder die steuerbare Speicheranlage geschuldet ist.

² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten des ewz und wird durch den Stadtrat basierend auf Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁶ oder Vorgaben und Weisungen der EiCom festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Verbrauchern und Speicheranlagen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

⁶ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNA tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Tarif Netznutzung NNB

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNB gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNB ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA;
- d. auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziffer 1 Abs. 4 Tarif NNA³.

³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

| | | |
|--------------|----------------|-----------------|
| Hochtarif: | Montag–Samstag | 06.00–22.00 Uhr |
| Niedertarif: | Montag–Sonntag | 22.00–06.00 Uhr |
| | Sonntag | 06.00–22.00 Uhr |

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁴ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

³ Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

³ vom ..., AS

⁴ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

Zürich (ewz)⁵ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁶ wird vom Stadtrat festgelegt.

2.2.3 Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung

2.2.3.1 Voraussetzung

¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

- a. sie über einen Verbraucher oder eine Speicheranlage verfügen, der oder die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr sperren kann; und
- b. der Verbraucher oder die Speicheranlage sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

² Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung.

2.2.3.2 Vergünstigung für Einräumung Steuermöglichkeit und vorgenommene Energiesperre

¹ Das ewz gewährt für die Einräumung der Steuermöglichkeit sowie bei basierend darauf erfolgter Energiesperre jeweils eine Vergünstigung auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für den steuerbaren Verbraucher oder die steuerbare Speicheranlage geschuldet ist.

² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten des ewz und wird durch den Stadtrat basierend auf Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁷ oder Vorgaben und Weisungen der EICom festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Verbrauchern und Speicheranlagen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNB tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Tarif Netznutzung NNC

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Der Tarif NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

| | | |
|--------------|----------------|-----------------|
| Hochtarif: | Montag–Samstag | 06.00–22.00 Uhr |
| Niedertarif: | Montag–Sonntag | 22.00–06.00 Uhr |

⁵ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁶ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

⁷ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

Sonntag

06.00–22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVARh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNC am 1. Januar 2020 in Kraft.

Tarif Netznutzung NNC-U

xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNC-U gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Das ewz kann Kundinnen und Kunden aufgrund ihrer besonderen Verbrauchscharakteristik auf Gesuch diesem Tarif zuweisen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a. gezielt steuerbarer Lastsprung von mindestens 7 MW (von der Netztopologie abhängig), beispielsweise bedingt durch hohe Anlaufströme, Pumpen, Motoren, Generatoren usw.; und
- b. wiederkehrende Verursachung von Leistungsspitzen.

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

| | | |
|--------------|----------------|-----------------|
| Hochtarif: | Montag–Samstag | 06.00–22.00 Uhr |
| Niedertarif: | Montag–Sonntag | 22.00–06.00 Uhr |
| | Sonntag | 06.00–22.00 Uhr |

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

2.3 Besondere Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden dieses Tarifs verpflichten sich, Leistungsspitzen wie folgt beim ewz anzumelden und genehmigen zu lassen:

- a. bis 7 MW: spätestens bis 15.00 Uhr des Vortags;
- b. 7 bis 17 MW: so früh wie möglich, jedoch spätestens 24 Stunden im Voraus;
- c. ab 17 MW: so früh wie möglich, jedoch spätestens eine Woche im Voraus.

² Bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen kann das ewz die Mehrkosten, die durch die Verursachung der Leistungsspitze dem ewz durch die nationale Netzgesellschaft in Rechnung gestellt werden, auf die Kundin oder den Kunden überwälzen.

³ Das ewz kann zudem bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen die Stromzufuhr ohne Ankündigung sofort unterbrechen (Lastabwurf).

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für die Stadt Zürich vom 8. Januar 2014 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNC-U tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

Titel

Tarif Netznutzung NNC-A

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz des ewz angeschlossenen Arealnetz, die Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNC-A ist anwendbar, wenn:

lit. a–c unverändert.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

Abs. 1 unverändert.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

Abs. 3 unverändert.

Tarif Netznutzung NNE-H

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNE-H gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 10 kVA bis zu 30 kVA auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Hoch- und Niedertarifzeiten festzulegen, wobei am Sonntag der Niedertarif gilt und von Montag bis Samstag die Hochtarifzeit pro Tag maximal sechs Stunden beträgt.

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNE-H tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Tarif Netznutzung NNE-S

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNE-S ist anwendbar bei Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 30 kVA.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Hoch- und Niedertarifzeiten festzulegen, wobei am Sonntag der Niedertarif gilt und von Montag bis Samstag die Hochtarifzeit pro Tag maximal sechs Stunden beträgt.

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNE-S tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

1036. 2019/3

Dringliche Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 09.01.2019: Ausarbeitung einer Energieversorgungsverordnung

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats die Entgegennahme der Dringlichen Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Michael Kraft (SP) begründet die Dringliche Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 768/2019).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Andreas Kirstein (AL) ist nicht einverstanden die Dringliche Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die Dringliche Motion wird mit 81 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1037. 2019/105

Erklärung der SVP-Fraktion vom 20.03.2019: Projekt Rosengartentunnel

Namens der SVP-Fraktion verliest Stephan Iten (SVP) folgende Fraktionserklärung:

Die SVP steht hinter dem Projekt Rosengartentunnel

Wer zum Tram JA sagt, muss auch zum Tunnel JA sagen: Der Rosengartentunnel ist die pragmatische Lösung und die logische Konsequenz für das Rosengartentram und für die Verkehrsentslastung der Quartierbevölkerung.

Das Rosengartentram soll nicht dazu missbraucht werden, den MIV zu beeinträchtigen, oder gar zu behindern. Oft haben wir von linker Seite gehört: „Gibt es einen Tunnel, wollen wir kein Tram“. Doch eine Verkehrsachse, welche täglich von 56'000 Fahrzeugen benützt wird, kann man nicht von heute 4 Spuren auf 2 Spuren reduzieren! Man muss kein Verkehrsspezialist sein, um zu ahnen, dass dies mit einem Verkehrs-

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

chaos enden würde. Dies nämlich würde passieren, wenn die Rosengarten- und Bucheggstrasse für den Verkehr faktisch gesperrt würde. Natürlich ist es uns klar, dass dies das Ziel der Linken ist. Dies ist jedoch ein rein ideologisches und kein zielführendes Denken. Wir können und dürfen diese Masse an Fahrzeugen nicht den Bewohnern in den Quartieren zumuten.

Niemand will, dass noch mehr Fahrzeuge die Stadt Zürich durchqueren. Dies wollen wir nicht, dies will auch der Kanton nicht. Die Begrenzung von 56'000 Fahrzeugen wird auch von niemanden bestritten. Ein Festschreiben im Gesetz ist jedoch nicht zielführend und nicht umsetzbar. Es ist auch unnötig, denn bereits der Flaschenhals Hardbrücke begrenzt die Kapazität. Zudem läuft eine Begrenzung der Fahrtenzahl durch den Rosengartentunnel, ohne eine entsprechende Reduktion der Zuwanderung, auf eine Beschränkung der Mobilität der Bevölkerung hinaus. Dies ist inakzeptabel. Die SVP lehnt solche Einschränkungen der Mobilität entschieden ab! Auch kann uns niemand sagen, was mit dem sechsundfünfzigtausendundersten Fahrzeug geschehen soll. Geht eine Schranke runter und wird diese um 0.01 Uhr des Folgetages wieder geöffnet?

Wer sich gegen eine Sicherheitsspur im Tunnelabschnitt Bucheggplatz-Irchel ausspricht, handelt fahrlässig. Unfälle im Gotthard- oder im Gubristunnel haben oft genug aufgezeigt, wie gefährlich es sein kann, wenn keine Rettungsgasse gebildet werden kann, oder wenn bei einem Brand die Fluchtmöglichkeit nicht gegeben ist. Zudem erhöht die Spur auch die Sicherheit durch den vergrösserten Kreuzungsabstand und ermöglicht den Betrieb bei Unterhaltsarbeiten durch eine Wechsellichtführung. Die Sicherheitsfahrspur ist unumgänglich und dient, wie es der Name sagt, der Sicherheit. Sie ist keine Schleusenöffnung für mehr Fahrzeuge.

Nehmen wir das Geschenk von Kanton und Bund an. Befreien wir das Quartier vom Verkehr, indem wir ihn unter den Boden bringen. Geben wir dem Tram grünes Licht. Wir fordern Links-Grün auf, doch endlich aufzuhören, utopische Ideologien auf Biegen und Brechen durchzusetzen, im Wissen, dass der Kanton nicht mitspielt. Solche links-grüne Verkehrs-Beschränkungs-Zwängerei aus der Stadt Zürich zwingt den Kanton geradezu, der Stadt, wie bei der Signalisationsverordnung, Kompetenzen zu entziehen.

Für die SVP ist klar: Ohne Tunnel gibt es kein Tram und keine Verkehrsberuhigung auf der Rosengarten- und Bucheggstrasse. Ohne Tunnel bleiben wir beim Status Quo. Aber wollen wir den Status Quo? Nein, die SVP will eine Verbesserung. Eine Verbesserung für ALLE! Wir wollen kein Verkehrsbehinderungs-Projekt. Solche gibt es heute schon genügend. Verbessern wir also die heutige Situation. Für die betroffene Quartierbevölkerung und für die Verkehrsteilnehmer..

1038. 2018/514

Dringliche Interpellation der SP-Fraktion vom 19.12.2018:

Projekt Rosengartentunnel/Rosengartentram, Beurteilung der Vorlage betreffend Abklassierung der oberirdischen Strecke, einer Vorgabe für die Höchstmenge an Fahrzeugen, die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten und die Auswirkungen auf die benachbarten Strassenabschnitte sowie erwartete Veränderungen für die Tram- und Buspassagiere

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Interpellation (STRB 156 vom 6. März 2019).

Simone Brander (SP) nimmt Stellung.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

1039. 2018/515

**Dringliche Interpellation der Grüne-Fraktion vom 19.12.2018:
Projekt Rosengartentunnel/Rosengartentram, Angaben über die Auswirkungen auf die angrenzenden Häuser, die Bäume, die Erholungsräume, die Organisation des Trambetriebs rund um den Albisriederplatz und über den Umgang mit den planungsbedingten Mehrwerten sowie Beurteilung des Vertrags zwischen Regierungsrat und Stadtrat bezüglich der nachträglichen Projekterweiterungen**

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Interpellation (STRB 157 vom 6. März 2019).

Markus Knauss (Grüne) nimmt Stellung.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

1040. 2018/516

**Dringliche Interpellation der AL-Fraktion vom 19.12.2018:
Projekt Rosengartentunnel/Rosengartentram, Offenlegung des Vertrags zwischen Regierungsrat und Stadtrat sowie Beurteilung der vorgenommenen Änderungen durch die kantonsrätlichen Kommissionen sowie Folgen für die Mieterinnen und Mieter, deren Lebensqualität im Perimeter Wipkingerplatz bis Bucheggplatz und für den Erhalt von günstigem Wohnraum**

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Interpellation (STRB 158 vom 6. März 2019).

Andrea Leitner Verhoeven (AL) nimmt Stellung.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

1041. 2018/389

**Postulat von Monika Bättschmann (Grüne), Markus Kunz (Grüne) und 12 Mitunterzeichnenden vom 03.10.2018:
Anpassung der öffentlichen Sitzbänke an die Anforderungen Hindernisfreiheit und Alterstauglichkeit**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Monika Bättschmann (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 450/2018).

Dubravko Sinovcic (SVP) begründet den von Peter Schick (SVP) namens der SVP-Fraktion am 31. Oktober 2018 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 102 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1042. 2018/467

**Postulat von Stephan Iten (SVP) und Christoph Marty (SVP) vom 28.11.2018:
Bereitstellung von Abstellplätzen für Leihvelos ohne Aufhebung bestehender
Abstellplätze für Velos, Autos und Taxis oder Einschränkung des Raums für Fuss-
gängerinnen und Fussgänger**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 634/2018).

Andreas Egli (FDP) zieht den namens der FDP-Fraktion am 19. Dezember 2018 gestellten Textänderungsantrag zurück.

Simone Brander (SP) begründet den von Dr. Davy Graf (SP) namens der SP-Fraktion gestellten Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Abstellplätze für Leihvelos bereitgestellt werden können, ohne dass hierfür bestehende Abstell- und Parkplätze für Velos, ~~Autos, Taxis, etc.~~ aufgehoben werden müssen und ohne, dass der zur Verfügung stehende Raum für zu Fuss Gehende eingeschränkt wird. Dazu sind geeignete Flächen sowohl auf städtischem wie auch privatem Grund zu prüfen und zur Verfügung zu stellen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Stephan Iten (SVP) ist mit der Textänderung nicht einverstanden.

Das Postulat wird mit 42 gegen 79 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1043. 2019/106

Motion der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP vom 20.03.2019:

Festlegung einer stringenten Klimapolitik in der städtischen Verfassung mit dem Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner auf Null bis ins Jahr 2030

Von der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP ist am 20. März 2019 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung für eine Änderung der Gemeindeordnung vorzulegen, die eine stringente Klimapolitik in der städtischen Verfassung festlegt. Die Stadt Zürich setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Ziel, bis ins Jahr 2030 eine Reduktion des CO₂-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr auf netto Null zu erreichen. Sie setzt sich dabei bei Kanton und Bund für die notwendigen Rahmenbedingungen ein und bezieht die Wirtschaft und Private aktiv mit ein. Der Artikel 2ter sowie die Übergangsbestimmung Artikel 122 sollen so formuliert werden, dass die notwendigen Grundlagen für eine Umsetzung kommunaler Massnahmen klar und widerspruchsfrei verankert sind.

Begründung:

Die Motionärinnen und Motionäre sind der festen Überzeugung, dass der globalen Klimakrise mit einer entschlossenen Politik begegnet werden muss. Dabei reicht es nicht, sich mit symbolischen Handlungen aus der Verantwortung zu stehlen. Was es braucht, ist ein konkretes Ziel, netto Null CO₂-Emissionen bis 2030, welches in der Gemeindeordnung festgeschrieben werden soll. Die Motionärinnen und Motionäre sind der Meinung, dass breite Bevölkerungskreise erkennen, dass dem real existierenden Klimanotstand nur mit konkreten Veränderungen in der Politik begegnet werden kann. Die Erkenntnisse der Wissenschaft und das Pariser Klimaabkommen sollen in der Stadt Zürich umgesetzt werden.

Aktuell werden die Treibhausgasemissionen der Stadt Zürich gemäss Bilanzierungskonzept der 2000-Watt-Fachstelle berechnet, welche weder Senken noch ausländischen Emissionsminderungszertifikate berücksichtigt. Zertifikate im Ausland lehnen wir ab. Jedoch stellt sich die Frage bzgl. der Systemgrenze inwiefern eine Stadt ihre CO₂-Bilanz nicht auch mit dem direkten Umland koordinieren muss. Übergeordnetes Ziel bleibt die Vorgabe des Klimaschutz-Übereinkommens von Paris, das einen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2°C bzw. 1.5°C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter begrenzen möchte. Netto Null bedeutet, dass keine fossilen Emissionen mehr in die Atmosphäre gelangen. Für die Stadt Zürich bedeutet dies, dass wir unseren Primärenergieverbrauch bei der Mobilität, bei Gebäuden, beim Konsum, bei der Siedlungsentwicklung und der Energieversorgung konsequent ohne fossile und nukleare Energie abdecken.

Die Massnahmen sollen sozialverträglich umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass die gemeinsame Zielerreichung nicht dazu führen darf, dass Haushalte mit tiefen Einkommen überproportional belastet werden, etwa z. B. durch Kostensteigerung bei der Miete.

Mitteilung an den Stadtrat

1044. 2019/107

Postulat der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP vom 20.03.2019:

Bericht über die Ziele und Massnahmen der Roadmap 2000-Watt-Gesellschaft hinsichtlich dem Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses auf Null pro Einwohnerin und Einwohner bis 2030

Von der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP ist am 20. März 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat in einem Bericht die Ziele und Massnahmen der Roadmap 2000-Watt-Gesellschaft so darzulegen, dass das Ziel der Reduktion des CO₂-Ausstosses auf netto Null pro Einwohnerin und Einwohner bis 2030 umgesetzt ist. Der Bericht soll aufzeigen, wie durch konkrete Massnahmen in den fünf Stossrichtungen und Handlungsfeldern die Roadmap umgesetzt werden kann. Die Massnahmen und die Erreichung der Ziele sollen hinsichtlich der sozialen, ökologischen und ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit geprüft und bewertet werden.

Begründung:

Die Klimaerwärmung ist eine unbestreitbare Tatsache. Auch mit ambitionierten Massnahmen ist es nicht mehr möglich, sie vollständig einzudämmen. Darum ist es um so wichtiger, alles zu tun, um die Klimaerwärmung auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Stadt Zürich muss als grösste Schweizer Stadt Verantwortung übernehmen. Es würde der Stadt darum gut anstehen, in dieser Angelegenheit eine Vorreiterrolle einzunehmen. Dass dabei auch die Bevölkerung eine wichtige Rolle spielt, ist unbestritten. Den geplanten Ausbau von Reparier-, Tausch- und anderen Suffizienzprojekten gilt es weiterhin zu fördern. Der grösste CO₂-Ausstoss entsteht aber nach wie vor durch die Mobilität und das Bauwesen. In diesen Bereichen ist der Stadtrat aufgefordert, bereits ergriffene Massnahmen zu intensivieren und bis anhin nicht verfolgte für eine schnelle und deutliche Wirkung zu implementieren.

Mitteilung an den Stadtrat

1045. 2019/108

Postulat von Markus Baumann (GLP) und Marco Geissbühler (SP) vom 20.03.2019:

Unterstützung der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) im Bereich der Beratung von Sexarbeitenden bei der Einführung von digitalen Angeboten

Von Markus Baumann (GLP) und Marco Geissbühler (SP) ist am 20. März 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt Zürich NGOs, die in der Beratung von Sexarbeitenden tätig sind, unterstützen kann, digitale Angebote einzuführen. Diese Angebote sollen bedarfs- und zielgruppengerecht sein sowie die bisherigen Angebote der betreffenden NGOs ergänzen.

Begründung:

Die Digitalisierung führt zu herausfordernden Umwälzungen im Sexgewerbe. Die Kontaktaufnahme zwischen Sexarbeitenden und Freiern erfolgt heute in der Regel online. Dies macht Sexarbeit räumlich ungebunden. Salons sind mittlerweile über die ganze Stadt verteilt. Immer öfters werden Privatwohnungen für ein paar Wochen als Salons genutzt und danach wieder aufgegeben (Stichwort PopUp-Salons). Diese Umwälzungen erschweren die Arbeit für NGOs, welche Sexarbeitende beraten. Insbesondere in der aufsuchenden Sozialarbeit, in der Prävention und in der Beratung ist es eine Herausforderung, unter diesen Bedingungen die Zielgruppen überhaupt noch zu erreichen. Um auch zukünftig in der Lage zu sein, effektiv und zielgerichtet Beratungen durchzuführen, müssen die NGOs entsprechend digitale Angebote aufbauen können.

Legt die Stadt Zürich Wert darauf, dass weibliche, männliche und transsexuelle Sexarbeitende weiterhin in rechtlichen, gesundheitlichen und sozialen Fragen beraten und so allfällige negative Auswirkungen des Sexgewerbes minimiert werden, muss sie die NGOs in diesem Bereich unterstützen. Die digitalen Angebote sollen nach einem hybriden Ansatz funktionieren, indem sie persönliche Beratung mit zeitgemässen technischen Möglichkeiten kombinieren (z.B. über Apps, Onlineberatung, eStreetwork, Online-Kontaktaufnahme in Chatrooms, usw.). Innovative Kooperationsprojekte an der Schnittstelle zwischen sozialem und technischem Sektor, die sowohl die Mitarbeiterinnen- als auch Klientinnen-Sicht miteinbeziehen, helfen Know-how zu bündeln und auf die schnellen Veränderungen in der Prostitution einzugehen. Das wird die Stadt Zürich technisch wie auch sozial weiterbringen. Dafür müssen jedoch auch entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden.

Mitteilung an den Stadtrat

1046. 2019/109**Postulat von Heidi Egger (SP) und Dr. Mathias Egloff (SP) vom 20.03.2019:
Erleichterter Anschluss der Liegenschaften rund um die Grubenackerstrasse
an die Fernwärmeversorgung**

Von Heidi Egger (SP) und Dr. Mathias Egloff (SP) ist am 20. März 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Kontext der Überbauung Thurgauerstrasse für die Anwohnenden der privaten Liegenschaften rund um die Grubenackerstrasse erleichtert werden kann, ihre Liegenschaften an die Fernwärmeversorgung anzuschliessen.

Begründung:

In der Stadt Zürich besteht der gut abgestützte Wille, im Bereich Wärmeerzeugung durch den Einsatz von Fernwärme aus Kehrlichtheizkraftwerken anstelle von Gas- und Ölheizungen den Zielen der 2000W-Gesellschaft näher zu kommen. Fernwärme weist eine weit bessere CO²-Bilanz auf als fossile Energieträger und rechtfertigt deshalb grosse Investitionen in eine entsprechende Infrastruktur. Der Umstieg ist aber im Einzelfall teuer oder gar unerschwinglich, wenn Skaleneffekte oder günstige gemeinsame Erschliessung zeitlich oder örtlich nicht machbar sind. So steht dem Umstieg auf ökologisch vorteilhafte Fernwärme eine grosse Anfangshürde entgegen, obwohl die Gesamtinfrastruktur immer effizienter und lohnender wird, je vollständiger ein Gebiet erschlossen werden kann. Das wichtige Bauprojekt «Thurgauerstrasse» ist für die Fernwärme wegen seiner Nähe zum Kehrlichtheizkraftwerk Hagenholz und der Möglichkeit von Anfang an die Versorgung mit Fernwärme einzuplanen ein logisches Entwicklungsgebiet für diese Infrastruktur. Für die Anwohnenden der Grubenackerstrasse ist es allerdings bereits sehr teuer, Haus-halte/Liegenschaften an dieses Netz anzuschliessen. In jüngster Zeit sind auch im Grubenackerquartier viele neue Ideen aufgekommen, wie im Quartier verdichtet werden könnte, namentlich wurde auch eine neue Baugenossenschaft gegründet. Dies sollte zum Anlass genommen werden, zu untersuchen, wie im Rahmen eines solchen Grossprojekts wie das Bau-projekt Thurgauerstrasse auch im Umfeld, Anschlüsse an die Fernwärme günstiger angeboten werden können.

Mitteilung an den Stadtrat

1047. 2019/110**Postulat von Dr. Pawel Silberring (SP) und Barbara Wiesmann (SP) vom
20.03.2019:
Optimierung der Priorisierung des öffentlichen Verkehrs**

Von Dr. Pawel Silberring (SP) und Barbara Wiesmann (SP) ist am 20. März 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Priorisierung des öffentlichen Verkehrs optimiert werden kann. Insbesondere sollen folgende Bereiche überprüft werden:

1. Anpassung an das Verkehrsaufkommen je nach Wochentag und Tageszeit, um auch in verkehrsarmen Zeiten die Fahrzeiten von Tram und Bus zu beschleunigen.
2. Abbau von Behinderungen auf Abschnitten mit Mischverkehr durch schnellere Entleerung der OeV Fahrbahn.
3. Einsatz von neuen Technologien für die Verkehrssteuerung zugunsten des OeV.

Zudem soll die Zusammenarbeit mit der VBZ zur Identifizierung von weiteren Optimierungsmöglichkeiten gesucht werden.

Begründung:

Die Stadt Zürich priorisiert den öffentlichen Verkehr an den Ampeln, was vor allem in Stosszeiten einen wesentlichen Beitrag zur Fahrplanstabilität leistet. Mit diesem Postulat möchten wir eine Ueberprüfung des Systems auf Optimierungsmöglichkeiten anregen.

Die gewichtigsten Verzögerungen entstehen zu Stossverkehrszeiten auf Mischverkehrsflächen. Jede Optimierungsmöglichkeit, die zu einer schnelleren Freigabe der Fahrbahn des OeV führt, leistet einen spürbaren Beitrag an die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Verkehrs. Aber auch in den Abendstunden scheint ver-

kehrstechnisch in vielen Situationen eine weitergehende Optimierung möglich, ohne die Kapazität der Strassen zu reduzieren. Beispielsweise gibt es Situationen, bei denen der öffentliche Verkehr warten muss, obwohl kein anderer Verkehrsteilnehmer und keine andere Verkehrsteilnehmerin die Kreuzung befährt. Das gilt gleichermassen für andere verkehrsarme Zeiten am Morgen und an den Wochenenden.

Weiter soll das Wissen derjenigen, die den Verkehr täglich als Tramfahlerin oder Buschauffeur erleben, in die Evaluation von Massnahmen einfließen.

Schliesslich regen wir an, neue Chancen der Digitalisierung für eine Optimierung der Verkehrsleitung des öffentlichen Verkehrs zu prüfen. Diese Forderung steht im Einklang mit der Motion 2018/503.

Für den öffentlichen Verkehr ist jede Priorisierung essenziell, weil sie zu kürzeren Fahrzeiten und besserer Fahrplanstabilität führt und damit den öffentlichen Verkehr attraktiver macht. Eine Beschleunigung ist auch finanziell vorteilhaft, da in kürzerer Zeit mehr Personen transportiert werden können. Daher möchten wir mit diesem Postulat den Stadtrat bitten, entsprechende Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion und die vier Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

1048. 2019/111

Schriftliche Anfrage von Hans Jörg Käppeli (SP) vom 20.03.2019: Anschlussmöglichkeiten und Taktintervalle der VBZ am Abend, Vergleich der Produktionskosten bei unterschiedlichen Intervallen und Vorgaben des ZVV betreffend Taktangebot am Abend sowie Gründe für die abweichende Taktgestaltung am Freitag gegenüber den Tagen Montag bis Donnerstag

Von Hans Jörg Käppeli (SP) ist am 20. März 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Der Taktfahrplan ist die Erfolgsgeschichte des Öffentlichen Verkehrs (ÖV). Für eine attraktive und lückenlose Transportkette sorgen gute bis sehr gute Anschlüsse in den Knotenpunkten. Der Fahrplan ist leicht merkbar. Im Fernverkehr gilt mindestens der Stundentakt. Auf wichtigen Strecken und/oder bei grosser Nachfrage wird sogar ein Halbstundentakt angeboten, mindestens zu den Hauptverkehrszeiten. Der Halbstundentakt ist bei der S-Bahn Zürich die Regel. Teilweise ergeben 2 Linien im Stundentakt und um eine halbe Stunde versetzt einen Halbstundentakt, oder analog 2 Linien im Halbstundentakt sogar einen Viertelstundentakt. Dieses System ermöglicht sehr gute und flexible Anpassungen an die unterschiedliche Nachfrage in Abhängigkeit von der Tageszeit oder vom Wochentag. Dieses System ist auch sehr vorteilhaft und kostengünstig für die Angebotsplanung der Mittel- und Feinverteiler, u. a. der VBZ.

Im Fern- und S-Bahnverkehr ergeben sich Taktzeiten von 60/30/15 Minuten. Bei der VBZ muss aufgrund der Nachfrage ein dichter Takt angeboten werden. Daraus ergeben sich sinnvolle und koordinierte Taktzeiten von 60/30/15/7.5 Minuten.

Die VBZ kennen häufig auch abweichende Taktzeiten von 20/12/10/6/5/4 Minuten, oder Hinketakte wie z. B. 20/10 Minuten. Diese Taktzeiten sind nachteilig in Verbindung mit der S-Bahn, sodass sehr oft keine Anschlüsse angeboten werden können und sich dadurch die Reisezeiten verlängern. Während den Hauptverkehrszeiten am Morgen und am Abend ist dies aufgrund der häufigen und alternativen Fahrmöglichkeiten nicht relevant. Zudem können wegen den häufigen Verspätungen die Anschlüsse nicht gewährt werden.

Am Abend verkehren die VBZ von 20 – 23 Uhr im 10 Minutentakt. Damit sind die Anschlüsse nicht mehr mit der S-Bahn koordinierbar. So kann es vorkommen, dass gute Anschlüsse nur alle 60 Minuten angeboten werden, was vor allem nachteilig ist für Verbindungen in die Aussenquartiere.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen: Ich bitte jeweils um detaillierte tabellarische Beantwortung für die Wochentage Montag-Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag, sowie die Zeitabschnitte: 20.00 – 21.00, 21.00 – 22.00, 22.00 – 23.00 und 23.00 bis Betriebschluss (ohne Nachtverkehr) und aufgeteilt in Bus- und Tramlinien.

1. Wie hoch sind die jährlichen Produktionskosten zusammengesetzt aus Personal- und Fahrzeugkosten?
2. Wie hoch wären die Produktionskosten bei einem 7.5-Minuten-Takt statt einem 12-Minuten-Takt?
3. Welche Vorgaben machte der ZVV bezüglich des Takts am Abend? Welche anderen Kriterien oder Vorgaben wurden befolgt?
4. Auf welchen Linien könnte ein 7.5-Minuten-Takt aufgrund der Nachfrage eine Chance haben?

5. Auf welchen Linien ist die Nachfrage so klein, dass ein kürzerer Takt unverhältnismässig erscheint?
6. Macht die abweichende Taktausgestaltung vom Freitag gegenüber Montag – Donnerstag noch Sinn? Ist die Nachfrage so viel grösser?

Mitteilung an den Stadtrat

1049. 2019/112

Schriftliche Anfrage von Roger Bartholdi (SVP) und Walter Anken (SVP) vom 20.03.2019:

Strafrechtliche Ermittlungen gegen eine Mitarbeiterin eines städtischen Betriebsamts, Kenntnisstand der Stadt und Beurteilung der damit verbundenen Kommunikation sowie generelle Richtlinien bei kriminellen Handlungen von städtischen Angestellten

Von Roger Bartholdi (SVP) und Walter Anken (SVP) ist am 20. März 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Gemäss Medienberichten war eine Mitarbeiterin, die als Rechnungsführerin in einem städtischen Betriebsamt tätig ist, fünf Wochen lang in Haft. Die Staatsanwaltschaft bestätigte Ermittlungen wegen Kinderpornos, Drogendelikten und illegalen Sprayereien, zudem soll diese Person nicht nur Kenntnisse von Kindesmissbrauchs ihres Partners haben, sondern ihn offenbar sogar dazu noch animiert haben. Wir verzichten, aus Pietätsgründen auf Details einzugehen.

Wer in einem Betriebsamt tätig ist, hat bezüglich Integrität höhere Ansprüche zu erfüllen. Nicht nur das Team, sondern auch die Kundschaft des Betriebsamtes geht davon aus, dass dies der Fall ist. Es besteht zusätzlich die Gefahr, dass eine Mitarbeiterin, die selbst straffällig oder in Strafverfahren verwickelt ist, erpressbar wird. Die in den Medien zitierte Aussage «Ihre Taten stünden in keinem Zusammenhang mit ihrer Arbeit» der Stadt Zürich suggeriert, dass jede der vorgeworfenen Straftatbestände reine Privatsache sei. Dies ist nicht nur kontraproduktiv, sondern verharmlost die vorgeworfenen Tatbestände. Auch leiden die Reputation der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Image der Stadt Zürich als Arbeitgeberin darunter. Auch erstaunt diese Aussage insofern, als dass die Stadt Zürich offenbar sämtliche Tatbestände im Detail bereits kennt und offenbar bereits eine Untersuchung abgeschlossen hat. Weil immer neue Details an die Öffentlichkeit gelangen, scheint eine solche Aussage besonders heikel und verfrüht zu sein.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat, unter Einhaltung des Persönlichkeitsschutzes, um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Seit wann hat die Arbeitgeberin Kenntnis, dass Ermittlungen gegen diese Person laufen?
2. Wer hat die Aussage «Ihre Taten stünden in keinem Zusammenhang mit ihrer Arbeit» gegenüber den Medien geäussert?
3. Trifft diese Aussage so zu oder wurde sie verfälscht oder nicht sinngemäss publiziert?
4. Falls diese Aussage nicht korrekt von den Medien dargestellt wurde, wie war die korrekte Aussage und weshalb hat die Arbeitgeberin nicht reagiert und eine Gegendarstellung oder Korrektur der Aussage verlangt?
5. Sollte hingegen diese Aussage korrekt sein, wie beurteilt der Stadtrat im Nachhinein diese Aussage?
6. Wann und wie wurde untersucht, dass diese Taten in keinem Zusammenhang mit ihrer Arbeit stehen?
7. Wie hat die Arbeitgeberin sichergestellt, dass sie Kenntnis über sämtliche vorgeworfene Straftatbestände verfügt?
8. Hat die betroffene Person nach ihrer Haftentlassung trotz laufender Untersuchung der Staatsanwaltschaft wieder gearbeitet?
9. Wurde zum Schutz der Kundschaft und der betroffenen Person eine Freistellung verfügt? Falls ja, ab wann und durch wen? Was war der Grund, dass die Freistellung nicht sofort verfügt wurde?
10. Gemäss einer publizierten Aussage, die wie folgt zitiert wird: «Die Freistellung setzt in jedem Fall voraus, dass die mutmassliche Straftat im weiteren Sinne einen Bezug zur dienstlichen Tätigkeit der/des Mitarbeitenden aufweist.» stellen sich zudem die Fragen: Wurde die Freistellung angeordnet, weil ein Bezug zur dienstlichen Tätigkeit vorhanden ist? Oder trifft die zitierte Aussage so nicht zu? Falls die zitierte Aussage so nicht zutrifft, was war der Grund für die Freistellung und wer hat diese Aussage gegenüber den Medien kommentiert?

11. Falls die vorgeworfenen Straftatbestände zutreffen, wäre eine Weiterbeschäftigung im Betreibungsamt aus Sicht des Stadtrates überhaupt vertretbar?
12. Existieren städtische Richtlinien bei kriminellen Handlungen von städtischen Angestellten? Falls ja, wie lauten diese und kamen diese zur Anwendung? Falls nein, weshalb nicht?
13. Stellt das Betreibungsamt höhere Ansprüche an Integrität für ihr Personal und wie sind diese mit den vorgeworfenen Straftatbeständen vereinbar?
14. Weshalb hat die Arbeitgeberin nicht aktiv ihre Haltung kommuniziert?
15. Wäre es nicht angezeigt, wenn die Stadt Stellung beziehen würde und jede Form von Kindsmisbrauch klar verurteilt und in einem solchen Fall umgehend personelle Massnahmen prüft?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

1050. 2019/65

**Dringliche Schriftliche Anfrage der SP- und AL-Fraktion vom 06.02.2019:
Betrieb der MNA-Strukturen des Kantons Zürich für unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche durch die Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Angaben zum Auftrag der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und den offerierten Preisen für die Leistungspakete sowie Hintergründe zum Betreuungsschlüssel, zu den eingereichten Konzepten und den betriebenen Unterkünften**

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 162 vom 6. März 2019).

1051. 2018/440

**Schriftliche Anfrage von Sven Sobernheim (GLP) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) vom 14.11.2018:
Kapazitätsprobleme auf ausgewählten Tramlinien der Stadt, Beurteilung der Auslastung und der Kapazitäten auf gewissen Linien sowie betriebliche und vertragliche Voraussetzungen für eine Verlagerung von Kapazitätsreserven**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 193 vom 13. März 2019).

1052. 2018/442

**Schriftliche Anfrage von Simone Brander (SP) und Simon Kälin-Werth (Grüne) vom 14.11.2018:
Urteil des Bundesgerichts betreffend das Parkieren von Motorrädern auf dem Trottoir, Beurteilung des Handlungsbedarfs der Stadtpolizei in Bezug auf die aktuelle Bussenpraxis**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 154 vom 6. März 2019).

- 1053. 2018/454**
Schriftliche Anfrage von Duri Beer (SP) und Matthias Renggli (SP) vom 21.11.2018:
Sparmassnahmen der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) im Zusammenhang mit der Zielvereinbarung mit dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV), Messfaktoren für die Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Fahrleistungserbringung und Berücksichtigung des Rahmen-Gesamtarbeitsvertrags für Nahverkehrsbetriebe sowie Vergleich der Lohnbeschlüsse der Stadt mit jenen des Verkehrsrats
- Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 192 vom 13. März 2019).
- 1054. 2018/455**
Schriftliche Anfrage von Monika Bättschmann (Grüne) und Dr. Balz Bürgisser (Grüne) vom 21.11.2018:
Ausbildung zur Fachperson Betreuung in den städtischen Horten, Angaben zu den Festanstellungen nach Lehrabschluss und zu den Arbeitspensen sowie Möglichkeiten zur Schaffung von existenzsichernden Anstellungen
- Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 160 vom 6. März 2019).
- 1055. 2018/494**
Schriftliche Anfrage von Markus Knauss (Grüne) und Hans Jörg Käppeli (SP) vom 12.12.2018:
Zeitverluste des öffentlichen Verkehrs als Folge von Eigenbehinderungen oder Verkehrsüberlastungen, Auflistung der Verlustzeiten und der eingebauten Fahrzeitverlängerungen im Fahrplan sowie Einflüsse dieser betrieblichen Massnahmen auf die Zusatzkosten im Zusammenhang mit Lärmsanierungsmassnahmen
- Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 190 vom 13. März 2019).
- 1056. 2018/496**
Schriftliche Anfrage von Alexander Brunner (FDP), Martina Zürcher (FDP) und 17 Mitunterzeichnenden vom 12.12.2018:
Ersetzung des Abfallkübels «Abfall-Hai» durch das Modell «Züri-Kübel 110 Liter», Angaben zu den getätigten und geplanten Beschaffungen und den damit verbundenen Kosten sowie Gründe für die Ersetzung durch das neue Modell und die Herstellung in Eigenregie
- Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 187 vom 13. März 2019).
- 1057. 2018/518**
Schriftliche Anfrage von Marianne Aubert (SP), Helen Glaser (SP) und 4 Mitunterzeichnenden vom 19.12.2018:
Umbenennung der Tramhaltestelle «Börsenstrasse» in «Kantonalbank», Zuständigkeit, Kriterien und Kosten für die Umbenennung sowie allfällige weitere geplante Namensänderungen von Haltestellen
- Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 191 vom 13. März 2019).

- 1058. 2018/519**
Schriftliche Anfrage von Marianne Aubert (SP) und Mischa Schiwow (AL) vom 19.12.2018:
Zulassung von Parteiveranstaltungen in Gemeinschaftszentren und Quartiertreffs

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 161 vom 6. März 2019).

- 1059. 2018/521**
Schriftliche Anfrage von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Muammer Kurtulmus (Grüne) vom 19.12.2018:
Schulraumplanung Fluntern-Heubeeribüel, Einzugsgebiete für die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulhäuser Fluntern, Heubeeribüel, Ilgen und Bungertwies sowie Ergebnisse der Studien für die Platzierung der ZM-Pavillons oder die Aufstockung der Schule Heubeeribüel

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 159 vom 6. März 2019).

Nächste Sitzung: 27. März 2019, 17 Uhr.